

Regelung betreffend Umkleidezeit

Gemäss Artikel 13 der Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Absatz 1, vom Dezember 2020, gilt die Umkleidezeit für Personal im Gesundheitswesen als Arbeitszeit.

Wir gingen bis dato davon aus, dass bei der von unseren Mitarbeitenden aufgelisteten Arbeitszeit die Umkleidezeit enthalten ist. Die wiederkehrenden Diskussionen, die zu diesem Thema in den vergangenen Monaten auch in der Öffentlichkeit immer wieder stattfanden zeigten uns, dass dies nicht überall der Fall ist, resp. die Einsatzbetriebe dieses Thema sehr unterschiedlich handhaben.

Um Klarheit zu schaffen, wird auf unserem Stundenrapport seit dem 1. November 2021 die Umkleidezeit explizit ausgewiesen. Dies hat zu Missverständnissen bei der Umsetzung geführt. Die Zeit wird aufgelistet aber nicht bezahlt resp. unsere Stundenrapporte finden nur Anwendung, wenn kein Zeitrapport vom Einsatzbetrieb zugestellt wird.

Da es für uns einerseits administrativ unmöglich ist, alle unterschiedlichen Handhabungen der Einsatzbetriebe abzubilden (Pauschalen, längere Pausen u.ä.) und wir uns andererseits rechtlich korrekt verhalten wollen haben wir entschieden, unseren Mitarbeitenden ab 1. Dezember 2021 pro geleistetem Arbeitstag im Minimum 10 Minuten Umkleidezeit auszuzahlen und diese den Einsatzbetrieben in Rechnung zu stellen (z.B. 20 Arbeitstage à 10 Min. = 200 Minuten Umkleidezeit). Verfügt ein Haus über eine bessere Regelung findet diese auch für unsere Mitarbeitenden Anwendung. Werden diese 10 Minuten durch einen vorgezogenen Schichtbeginn (z.B. 06.50 Uhr statt 07.00 Uhr) oder eine andere nachvollziehbare Lösung abgegolten, übernehmen wir diese Regelung gerne, sofern sie auf dem Stundenrapport ersichtlich ist.

Vor erstmaligem Vertragsabschluss wird die aktuell gültige Regelung erfragt.

Wir gehen davon aus, dass wir mit dieser Regelung der Gesetzesgrundlage des Arbeitsgesetzes Rechnung tragen, was für uns als regelmässig überprüfte Unternehmung unabdingbar ist.

Rossdeutscher GmbH

1. Dezember 2021